

## 130%-Grenze trotz günstiger Reparatur

Das OLG München hat am 13.11.2009 ein überraschendes, jetzt veröffentlichtes Urteil gefällt (OLG München 10 U 2358/08 Adajur 85677).

Bekannt war und ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH, dass ein Geschädigter sein 10.000,00 EUR-Fahrzeug nach einem Unfall für maximal 130%, d. h. für 13.000,00 EUR instandsetzen kann, um dieses dann weiter zu benutzen. Dem Geschädigten wird dies bei konkreter Reparatur zugestanden. Er wird nicht darauf verwiesen, sich für 10.000,00 EUR auf dem Gebrauchtmart ein ihm unbekanntes neues Fahrzeug zu suchen.

Lediglich fiktiv, also nach Gutachten kann man den Betrag von 13.000,00 EUR nicht abrechnen.

Richtschnur, ob das Fahrzeug nach der 130%-Grenze noch reparabel ist oder nicht (z. B. wenn die Reparatur 18.000,00 EUR kosten würde), ist das vorliegende Sachverständigengutachten mit seiner Reparaturkostenschätzung.

Im vorliegenden Fall hatte nun ein Geschädigter ein Gutachten mit einer Reparaturschätzung weit über der 130%-Grenze. Der Geschädigte hätte sich also nach einem Ersatzfahrzeug umsehen müssen, da eine Reparatur zu diesem Preis auch im Rahmen der 130%-Grenze unvernünftig gewesen wäre.

Der Geschädigte hatte sich jedoch im vorliegenden Fall bei einer von ihm ausgesuchten Werkstatt einen anderen Reparaturweg unter Benutzung von gebrauchten Teilen kalkulieren lassen, bei dem die Reparaturkosten zwar über 10.000,00 EUR lagen, aber immerhin noch knapp unter der 130%-Grenze. Er ließ dann entsprechend billiger reparieren.

Das OLG München sprach ihm trotz gewisser Defizite in der Reparatur (gebrauchte Teile) den vollen Reparaturbetrag, der über dem Fahrzeugwert lag, zu.

Dies ist ungewöhnlich, weil üblicherweise eine fach- und sachgerechte Reparatur entsprechend dem Gutachten gefordert wird im Rahmen der 130%-Rechtsprechung. Dass eine Reparatur mit gebrauchten Teilen und zum Beispiel Ausbeulen statt Ersatz ebenfalls als vollständige sach- und fachgerechte Reparatur angesehen wird, überrascht in diesem Fall.

Jedenfalls hatte der Geschädigte in dem Urteil, trotz des höheren Sachverständigengutachtens die Möglichkeit der Reparatur bis 130% des geschätzten Fahrzeugwerts. Daneben wurde in der Entscheidung noch entschieden:

Die Versicherung kann dem Geschädigten in der Regel nicht entgegenhalten, der Sachverständige hätte zu teuer abgerechnet, wenn der Geschädigte einen normalen „qualifizierten Sachverständigen“ ausgesucht hatte. Der Geschädigte müsse auch keine Marktforschung und Preisvergleiche unter verschiedenen Sachverständigen durchführen.

Die Unkostenpauschale wurde mit 25,00 EUR bewertet. Hier gibt es allerdings ein großes Sammelsurium an anderslautenden Entscheidungen von 20,00 EUR bis 30,00 EUR.

(DAR 2010, 268).

Thomas Sauer  
Rechtsanwalt